

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

genua GmbH

Präambel

Die Endnutzer-Lizenzvereinbarung (nachfolgend "EULA") gilt zwischen genua (Lizenzgeberin) und dem Kunden (Lizenznehmer) zur Nutzung von lizenzierte Software und in Kombination mit Hardwareprodukten sowie für bereitgestellte Updates und Upgrades. Durch das Herunterladen, die Installation und Benutzung der Software erklärt sich der Kunde mit den Bestimmungen dieser EULA für einverstanden, andernfalls darf die lizenzierte Software nicht verwendet werden. Die EULA tritt mit erstmaligem Herunterladen, Installieren oder Benutzen der Software in Kraft.

1. Begriffsbestimmungen

Kunde oder Lizenznehmer meint der Vertragspartner von genua und umfasst nur Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

genua oder Lizenzgeberin meint genua GmbH, Domagkstr. 7, 85551 Kirchheim bei München, Deutschland, die berechtigt ist, die Software zu lizenzieren.

Hardware-Appliance meint genua Hardware, genua Software und das Betriebssystem. Davon abzugrenzen ist die virtuelle Appliance. Diese meint Hardware Dritter, genua Software und das Betriebssystem.

Lizenzierte Software oder auch "Software" genannt, bezeichnet den Objektcode der betreffenden Software von genua sowie die dazugehörige Dokumentation und das Begleitmaterial. Die lizenzierte Software sowie diese Lizenzvereinbarung erstrecken sich außerdem auf jegliche Aktualisierungen der lizenzierten Software.

Dokumentation beinhaltet die jeweils aktuelle technische und funktionale Dokumentation in Bezug auf die relevante genua Software, das dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird, einschließlich technischer und funktionaler Spezifikationen, die bei Notwendigkeit erneuert werden können.

2. Lizenzerteilung

(1) Unbefristete Lizenz

Gegen Zahlung der jeweils in der Produktbestellung aufgeführten Lizenzgebühren sowie unter Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen dieser EULA gewährt genua dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, zeitlich und örtlich unbefristetes Recht

zur Nutzung der Software im vertraglich vereinbarten Umfang inkl. Dokumentation für alle bekannten Nutzungsarten. Die lizenzierte Software unterliegt außerdem den zusätzlichen Bestimmungen der SLA. Der Kunde darf die Software-Komponente aus dem Kauf einer Hardware-Appliance auch auf einer anderen Hardwareeinheit von genua als dem Liefergegenstand einsetzen. Nicht erlaubt ist hingegen das Einsetzen dieser Software auf einer Hardwareeinheit von Dritten. Jede Software aus dem Kauf einer genua Hardware-Appliance ist nur für den Betrieb von einer Hardware-Appliance erlaubt/lizenziert.

(2) Befristete Lizenz

Gegen Zahlung der jeweils in der Produktbestellung aufgeführten Lizenzgebühren sowie unter Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen dieser EULA gewährt genua dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes und örtlich unbefristetes Recht zur Nutzung der Software im vertraglich vereinbarten Umfang inkl. Dokumentation für alle bekannten Nutzungsarten. Die lizenzierte Software unterliegt außerdem den zusätzlichen Bestimmungen der SLA.

(3) Darüber hinaus gehende Rechte, insbesondere Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Veröffentlichungen und Verbreitungen der Werke werden nicht eingeräumt. Davon ausgenommen ist eine Bearbeitung aufgrund von Mängelbeseitigung bei fehlgeschlagener Nacherfüllung. Davon ausgenommen sind (i) die Erstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien zu Archivierungszwecken oder (ii) die ausdrückliche Genehmigung mindestens in Textform durch genua (iii) die Erstellung einer angemessenen Anzahl von Kopien der Dokumentation, die genua dem Kunden elektronisch übermittelt hat.

(4) Urheberrechtshinweise, Seriennummern, Strichcodes, Logos und andere Merkmale oder andere Hinweise zum geistigen Eigentum auf der Software oder der Dokumentation, die zur Identifizierung der Software dienen, dürfen nicht verändert werden. genua ist berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen und rechtliche Schritte einzuleiten, wenn die Software nicht vertragsgemäß genutzt wird.

(5) Die Rückübersetzung des überlassenen genua-Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig, es sei denn, sie sind zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms unerlässlich. Jedoch ist auch in diesem Fall eine Rückübersetzung unzulässig, wenn die notwendigen Informationen bereits in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht wurden oder von genua auf Anfrage ohne weiteres bereitgestellt werden.

(6) Liefert genua Software, die von einem Dritten erstellt oder lizenziert wurde, so gelten diesbezüglich die von dem Dritten für die Nutzung durch den Endnutzer verwendeten Nutzungsbestimmungen oder Lizenzbedingungen im Verhältnis zwischen genua und dem Kunden als vereinbart, sofern genua dem Kunden die entsprechenden Bestimmungen bei Vertragsschluss aushändigt oder diese dem Kunden zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen. Dies gilt ebenso bei Produkten, die Komponenten enthalten, die unter Open Source Lizenzbedingungen lizenziert wurden. Die Lizenzbedingungen Dritter gelten vorrangig

gegenüber dieser Vereinbarung sofern diese größeren Einschränkungen unterliegen als diese Vereinbarung.

(7) Der Kunde wird die Software nicht auf eine Weise nutzen, die nicht explizit in dieser Vereinbarung zugelassen ist.

3. Eigentum

(1) Sämtliche Eigentumsrechte sowie an allen vollständigen oder teilweisen Kopien an der Software verbleiben bei genua und, sofern vorhanden, bei den Drittanbietern von genua. Darunter fallen alle Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte an der Software, insbesondere alle Urheber- und Patent- und Markenrechte, Technologien, Ideen und Know-how sowie alle damit zusammenhängenden vertraulichen und proprietären Informationen. Mit dieser Vereinbarung werden dem Kunden keine Eigentumsrechte an der Software übertragen, abgesehen von der vertraglich vereinbarten Lizenz.

(2) Der Kunde darf keine öffentliche Äußerung über die Software abgeben oder veröffentlichen, es sei denn genua hat schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

(3) Sollte der Kunde genua Vorschläge für neue Features, Funktionen oder andere technische Verbesserungen unterbreiten, die genua für ihre Produkte übernimmt, so räumt der Kunde genua ein ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein für alle beschränkten und unbeschränkten Nutzungsarten.

4. Laufzeit und Ende

Eine befristete Lizenz endet nach Ablauf der Laufzeit, für die sie gemäß den vertraglichen Vereinbarungen gewährt wurde. Davon ausgenommen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung. genua setzt dem Kunden einmalig eine Frist, den vertragswidrigen Zustand aufzuheben. Wird dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder aber bei besonderen Umständen ohne Vorwarnung, ist genua zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigt. Nach der Kündigung stellt der Kunde die Nutzung der Software umgehend ein und gibt sie an genua zurück oder löscht diese. Auf Verlangen von genua bestätigt der Kunde schriftlich, dass er die Software unwiderruflich gelöscht hat. Davon ausgenommen sind Sicherheitskopien zu Archivierungszwecken.

5. Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller materiell-rechtlichen oder prozessualen Rechtsnormen, die in die Rechtsordnung anderer Staaten verweisen.

(2) Die Anwendung UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, München (Landgericht München I) als Gerichtsstand vereinbart.

(4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine andere, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die vernünftigerweise den Interessen der Parteien am nächsten kommt.